

 Verein  
**Kneipp**

  
**OTTOBEUREN**

**Im Kneipp-Bund e.V.  
Bundesverband für  
Gesundheitsförderung  
und Prävention**

Sitz der Gesellschaft  
Amtsgericht Memmingen  
St.-Nr. 138/109/60005

## § 1

Der Verein führt den Namen

### **KNEIPP-VEREIN OTTOBEUREN**

und hat seinen Sitz in Ottobeuren.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

## § 2

Der Kneipp-Verein Ottobeuren gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen allen Menschen nahe zu bringen.

## §4

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtrichtung nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Das Arbeitsgebiet des Kneipp-Vereins umfasst u. a.:

- I. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens in umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung nach Sebastian Kneipp, z. B. durch
- a) Fachkundige Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über die Verhütung von Krankheiten;
  - b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen;
  - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit;
  - d) Kurse zur Erhaltung und Erlangung der Gesundheit;
  - e) Förderung von Wassertretstellen und Armbadeanlagen und Einrichtungen Kneipp'scher Erlebnisstätten;
  - f) Förderung der Jugendarbeit und Bildung von Jugendgruppen;
  - g) Förderung aller Maßnahmen, die der besonderen Bedeutung der Familie als Hüter der Gesundheit gerecht werden.
- II. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp in seiner Geburtsheimat.

## § 6

### Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Mindestalter: 6 Jahre. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen. Für über 18jährige Mitglieder ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Voraussetzung. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.

Als FÖRDERNDE MITGLIEDER können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.

Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu EHRENMITGLIEDERN ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## § 7

Für 10-, 25-, 40-, 50-, 60jährige Mitgliedschaft werden vom Verein Urkunden verliehen.

Besondere Verdienste um die Kneipp'sche Idee können durch Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber und Gold gewürdigt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium des Kneipp-Bundes.

## § 8

Jedes Mitglied erhält die Bundeszeitschrift sowie Benachrichtigungen örtlichen Charakters so lange unentgeltlich an die angegebene Anschrift zugestellt, als es mit den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug gerät. Bei Familienmitgliedschaft wird ebenfalls nur ein Exemplar der Verbandszeitschrift geliefert.

## **§ 9**

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt,

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an den Veranstaltungen des Vereins zu einem festgelegten Unkostenbeitrag teilzunehmen.

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungen des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten.

## **§ 10**

Mit der Volljährigkeit ist jedes Mitglied wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

## **§ 11**

I. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB

II. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

III. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

- IV. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefs zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.
- V. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.
- VI. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## § 12

### Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

- I. die Hauptversammlung
- II. der Vorstand
- III. der Beirat

## § 13

### Hauptversammlung

- I. Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirates die Tagesordnung, Zeit und Ort der Jahreshauptversammlung und beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- II. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangen.
- III. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern
  - b) dem Vorstand
  - c) dem Beirat
- Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Minderjährige sind nur teilnahmeberechtigt.
- IV. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 6 Tage vor der Hauptversammlung dem Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
- V. Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:
- a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes,
  - b) Genehmigung des Haushaltsplanes,

- c) Entlastung von Vorstand und Beirat,
- d) Wahl von Vorstand und Beirat,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge,
- g) Verschiedenes.

VI. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst, außer den im § 10 vorgesehenen Fällen.

VII. Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung der Landesverbandsgeschäftsführung bzw. der Hauptverwaltung des Kneipp-Bundes einzureichen.

VIII. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

## **§ 14**

### **Vorstand**

I. Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister.

II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann freiwerdende Vorstands- oder Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

III. Verträge, die eine Verpflichtung von über 300,- EUR (außerhalb des Etats) enthalten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirates.

IV. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich, die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein.

## **§ 14a**

### **Vergütung für die Vereinstätigkeit**

I. Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- II. Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstandes und anderen beauftragten Helfern für Tätigkeiten im steuerbegünstigten Bereich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal EUR 500,- im Jahr gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.
- III. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

## **§ 15**

### **Beirat**

- I. Dem Beirat sollen mindestens 6 Mitglieder angehören.
- II. Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglied des Kneipp-Vereins sein.
- III. Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

## **§ 16**

Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein.

## **§ 17**

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Beirates und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen**

- I. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden.
- II. Der Kneipp-Verein kann durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Hauptversammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen endgültig beschließt.

III. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

IV. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Markt Ottobeuren, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder bei Neugründung eines Kneipp-Vereins wieder diesem zur Verfügung zu stellen hat.

Diese Satzung wurde am 24. März 1993 errichtet. Sie wurde zuletzt am 23. März 2017 geändert.